

Satzungen des Mietervereins Lichtenfels und Umgebung e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der im Jahre 1961 gegründete Verein führt den Namen: Mieterverein Lichtenfels und Umgebung e.V. Er hat seinen Sitz in Lichtenfels und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lichtenfels eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Mietervereine e.V., Sitz München.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, alle berechtigten Interessen der Mieter in Bezug auf Miet- und Wohnrecht, Miete, Wohnungsverhältnisse, Bodenreform und Heimstättenwesen, sozialen Wohnungsbau und Baugenossenschaftswesen zu fördern.
2. Er kann dazu alle notwendig erscheinenden Maßnahmen ergreifen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der Mieter oder Untermieter ist und diese Satzung anerkennt. Nichtmitglieder können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn von Ihrer Zugehörigkeit zum Verein eine Förderung zu erwarten ist.
2. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist konfessionslos und parteipolitisch neutral.
3. Mitglied kann nicht werden, wer die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

§4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch die Vorstandschaft. Das Mitglied erhält bei seiner Aufnahme ein Mitgliedsbuch mit Vereinssatzungen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt mit einer schriftlichen, an eine Vierteljahresfrist gebundene Kündigung für das Ende des Kalenderjahres,
 - b) durch den Tod,
 - c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes und Beirats.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Den Mitgliedern wird u.a. gewährt:
 - a) kostenlose Auskunft in allen Mietangelegenheiten,

- b) Bezug eines vom Verein oder vom Landesverband herausgegebenen Mitteilungsblattes auf Abonnement,
- c) Rechtsschutz auf Kosten des Vereins vor Gericht usw., wenn es sich um die Herbeiführung einer grundsätzlichen Entscheidung handelt und der Verein ein besonderes Interesse an der Durchführung der Sache hat, oder wenn es sich um ein Verfahren handelt, das in einer Tätigkeit des Mitglieds im Auftrag des Vereins seinen Grund hat

3. Aus der Gewährung von Auskunft und Rechtsschutz durch den Verein stehen den Mitgliedern keinerlei Ansprüche an den Verein zu.

4. Nähere Bestimmungen über die Rechtsberatung und die Gewährung von Rechtsschutz trifft der Vorstand und Beirat.

5. Bei der Inanspruchnahme der Einrichtungen des Vereins hat sich das Mitglied durch Vorlage des Mitgliedsbuches und der letzten Beitragsquittung auszuweisen.

§6 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat ein Eintrittsgeld und einen ordentlichen jährlichen Beitrag zu zahlen. die Höhe des Eintrittsgeldes und des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Jahreshauptversammlung. Sie kann sie sofort abändern. Die Jahreshauptversammlung hat außerdem das Recht, eine alle Mitglieder gleichmäßig treffende Sonderumlage zu beschließen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Jahreshauptversammlung.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier von der Jahreshauptversammlung je mit einfacher Mehrheit gewählten Vereinsmitgliedern: dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassensführer. Der stellvertretende Vorsitzende ist zugleich stellvertretender Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter je allein.
3. Die Amtsdauer der Vorstandschaft sowie des Beirats beträgt zwei Jahre, für ein Vorstandsmitglied, das während der Amtszeit ausscheidet, wählt der Beirat aus seiner Mitte ein Ersatzmitglied.

§9 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind
2. Zur Durchführung der Vereinsarbeit kann der Verein eine Geschäftsstelle errichten. Der Vorstand und Beirat kann die erforderlichen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter berufen und Arbeitsausschüsse errichten.

§10 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus drei Personen. Er wird mit einfacher Mehrheit von der Jahreshauptversammlung gewählt.
2. Der Beirat unterstützt den Vorstand in all seinen Arbeiten durch Rat und Tat. Er hat seinen Sitz und Stimme in den gemeinschaftlichen Sitzungen.

§11 Die Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand und Beirat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen. Die Bekanntgabe hat mindestens in einer am Ort erscheinenden Tageszeitung (Obermain-Tagblatt, Lichtenfels) zu erfolgen. Der Landesverband, dem der Verein angeschlossen ist, ist unter Beilegung der Tagesordnung einzuladen.
2. Die Jahreshauptversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Geschäftsbericht,
 - b) Kassenbericht und Revisionsbericht,
 - c) Entlastung des Vorstandes und Beirats sowie Wahl desselben,
 - d) Festsetzung der Ausnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Kündigung der Mitgliedschaft beim Landesverband Bayrischer Mietervereins e.V.,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Auflösung des Vereins.
3. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem Stellvertreter geleitet.
4. Die Jahreshauptversammlung soll in der Regel im ersten Kalendervierteljahr stattfinden. Weitere Versammlungen (auch öffentliche) können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens vier Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
6. Die Jahreshauptversammlung ist stets beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderung, auf Kündigung der Mitgliedschaft beim Landesverband Bayrischer Mietvereine und auf Auflösung. Hierzu ist ein Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Über Gang der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§12 Wählbarkeit

1. In den Vorstand und in den Beirat dürfen nur Mitglieder gewählt werden die volljährig sind.
2. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
3. Über evtl. Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder beschließt der Vorstand und Beirat.

§13 Rechnungsprüfer

1. Zwei Revisoren werden aus der Versammlung gewählt, die nicht dem Vorstand angehören und nicht dem Beirat.
2. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, unvermutet mindestens in jedem Kalenderjahr eine Kassenprüfung und nach Schluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung, Bücher und Belege vorzunehmen und darüber dem Vorstand und Beirat einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

§14 Auslösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich und mit Begründung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Es darf zu ihm nur Beschluss gefasst werden, wenn der Landesverband Bayrischer Mietvereine durch einen bei ihm mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung eingegangenen eingeschriebenen Brief von Ort und Zeit der Versammlung, der Tagesordnung und dem Antrag auf Auflösung unterrichtet worden ist.
2. Der Antrag zu seiner Annahme einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder, wobei diese Mehrheit mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder darstellen muss. Steht eine solche Mehrheit nicht fest, so ist auf Antrag eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, zu der der Landesverband wiederum durch einen eingeschriebenen Brief und mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen ist. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht darauf für die Entscheidung zuständig, ob die Dreiviertel-Mehrheit auch mehr als die Hälfte der Gesamtmitglieder ist.
3. Das Vermögen des Vereins fällt dem Landesverband Bayrischer mietervereine e.V. mit der Auflage zu, es einem am Ort innerhalb eines Jahres nach der Auflösung wiedererrichteten Mieterverein, der Mitglied des Landesverbandes geworden ist, zu übergeben. Sollte innerhalb eines Jahres am Ort kein Mieterverein gegründet werden, dann fließt das Vermögen einer am Ort befindlichen gemeinnützigen Baugenossenschaft eGmbH zu.

§15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§16 Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern der Sitz des Vereins. Diese Satzung wurde am 29.07.1982 beschlossen und ist unter der Nr. 195 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lichtenfels eingetragen.